



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 20.05.2019**

Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**

Sitzungsende : **18:25 Uhr**

Vorsitz

Herr Christoffer Siebert

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup

Herr André Drinkuth

Herr Ernst-Rainer Fust

Herr Daniel Hagemeier

Herr Peter Hellweg

Herr Hubert Kobrink

Frau Beatrix Koch

Frau Barbara Köß

Herr Ludger Lücke

Herr Ralf Niebusch

Herr Uwe Opitz

Herr Werner Pötter

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Frau Lena Stepien

Herr Markus Westbrock

Herr Florian Westerwalbesloh

Herr Martin Wilke

Vertretung für Frau Stehmann

Verwaltung

Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Ulrich Hölken
Herr Michael Jathe
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Herr Andreas Langer
Herr André Leson
Herr Jakob Schmid

Schriftführerin

Frau Simone Ikemann

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Frau Svea Stehmann

Vertretung durch Herrn Opitz

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2019 und 25.03.2019	5
3. Änderung der Honorarordnung der VHS Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2019/430/4269	5 – 7
4. Änderung der Gebührenordnung der VHS Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2019/430/4270	7 – 10
5. Beschluss über die bauliche Erweiterung am Thomas-Morus-Gymnasium nach ergänzender Darstellung der fortgeschriebenen Projektkosten Vorlage: B 2019/400/4253/1	10 – 14
6. Sachstandsbericht zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lette inkl. Darstellung der fortgeschriebenen Projektkosten und Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung Vorlage: B 2019/012/4280	14 – 15
7. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur grundlegenden Modernisierung des städtischen Mehrfamilienhauses "Im Ketzeln 13" Vorlage: B 2019/200/4284	15 - 16
8. Maßnahmenfreigaben	16
8.1. Maßnahmenfreigabe zum Bau eines Fachraumgebäudes für die Gesamtschule Vorlage: B 2019/012/4257	16
8.2. Maßnahmenfreigabe Erneuerung Kunstrasenbelag Jahnstadion Vorlage: B 2019/400/4283	17
8.3. Maßnahmenfreigabe zur Sanierung des Mehrfamilienwohnhauses "Im Ketzeln 13" Vorlage: B 2019/012/4271	17 – 18
8.4. Weitere Maßnahmenfreigaben Vorlage: T 2019/661/4287	18 – 19
9. Verschiedenes	19
9.1. Mitteilungen der Verwaltung	19
9.2. Anfragen an die Verwaltung	19

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Siebert die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop, die anwesenden Gäste und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Frau Haunhorst von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Herr Siebert stellt fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Daraufhin eröffnet Herr Siebert die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2019 und 25.03.2019

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt die Niederschriften über die Sitzungen vom 18.02.2019 und 25.03.2019 zur Kenntnis.

3. Änderung der Honorarordnung der VHS Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2019/430/4269

Herr Siebert stellt den folgenden Sachverhalt kurz vor:

Der Honorarsatz, der den Kursleiterinnen und Kursleitern der VHS für die Unterrichtsstunde bezahlt wird, ist seit 2015 nicht angehoben worden. Inzwischen sind die derzeitigen Honorarsätze nicht mehr marktgerecht. Mit dieser Änderung der Honorarordnung soll eine Anpassung an die Entwicklungen vorgenommen werden. Verbunden mit der Erhöhung des Honorarsatzes ist die Erhöhung des Gebührensatzes pro Unterrichtsstunde. (Vgl. Vorlage B 2019/430/4270) Dem Honorar in Höhe von 20,00 € steht die Anhebung der Gebühr pro Unterrichtsstunde auf 2,20 € gegenüber. Damit ist bei der Mindestteilnehmerzahl von 10 eine Überdeckung der Honorarausgaben erreicht. Diese Mehreinnahmen dienen als Deckungsbeitrag für die übrigen ungedeckten Kurskosten wie z.B. Kosten für die Kursverwaltung, den Druck des Programmhefts, die Web-Seite oder Raumkosten.

Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Stand: 12.12.2014 Honorarordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh	Stand: 11.04.2019 Honorarordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Honorarordnung gilt für nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen (Dozenten und Dozentinnen, Kursleiter und Kursleiterinnen) der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Honorarordnung gilt für nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen (Dozenten und Dozentinnen, Kursleiter und Kursleiterinnen) der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh.</p>

<p>§ 2 Kurse 1. Das Honorar für die Leitung von Kursen beträgt 18,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).</p>	<p>§ 2 Kurse 1. Das Honorar für die Leitung von Kursen beträgt 20,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).</p>
<p>2. Die Leiterin/der Leiter der VHS kann darüber hinausgehende Honorare fest-setzen, wenn das Honorar durch Höregebühren gedeckt ist.</p>	<p>2. Die Leiterin/der Leiter der VHS kann darüber hinausgehende Honorare festsetzen, wenn das Honorar durch Höregebühren gedeckt ist.</p>
<p>3. Für Intensivkurse kann ein Organisationsleiter/eine Organisationsleiterin ein-gesetzt werden, der/die eine pauschale monatliche Entschädigung bis zu 100,00 Euro erhält, die von der Leiterin/vom Leiter der VHS festgesetzt wird.</p>	<p>3. Für Intensivkurse kann ein Organisationsleiter/eine Organisationsleiterin ein-gesetzt werden, der/die eine pauschale monatliche Entschädigung bis zu 100,00 Euro erhält, die von der Leiterin/vom Leiter der VHS festgesetzt wird.</p>
<p>4. Mit der Zahlung des Honorars sind alle im Zusammenhang mit dem betreffenden Kurs stehenden Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten abgegolten.</p>	<p>4. Mit der Zahlung des Honorars sind alle im Zusammenhang mit dem betreffenden Kurs stehenden Vorbereitungs- und Nachberei-tungsarbeiten abgegolten.</p>
<p>§ 3 Einzelveranstaltungen Das Honorar für Einzelveranstaltungen wird von der Leiterin/vom Leiter der VHS mit dem Vortragenden frei vereinbart.</p>	<p>§ 3 Einzelveranstaltungen Das Honorar für Einzelveranstaltungen wird von der Leiterin/vom Leiter der VHS mit dem Vortragenden frei vereinbart.</p>
<p>§ 4 Fahrtkosten Den Dozentinnen/Dozenten werden Fahrtkosten erstattet in Höhe von 0,25 Euro/km, es sei denn, das vereinbarte Honorar schließt die Fahrtkosten mit ein.</p>	<p>§ 4 Fahrtkosten Den Dozentinnen/Dozenten werden Fahrtkosten erstattet in Höhe von 0,25 Euro/km, es sei denn, das vereinbarte Honorar schließt die Fahrtkosten mit ein.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten Diese Honorarordnung tritt mit Beginn des Herbst-Winter-Semesters 2015 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh in Kraft.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten Die Änderung der Honorarordnung tritt mit Beginn des Herbst-Winter-Semesters 2019 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.</p>

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig folgende Änderungen zu beschließen.

Stand: 11.04.2019

Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW 2018, S. 758 + 2019, S. 23), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.

712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

§ 2

Kurse

1. Das Honorar für die Leitung von Kursen beträgt 20,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung der Honorarordnung tritt mit Beginn des Herbst-Winter-Semesters 2019 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.

4. Änderung der Gebührenordnung der VHS Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2019/430/4270

Herr Siebert stellt den folgenden Sachverhalt kurz vor:

Ergänzend zur Erhöhung des Regelhonorars soll die Regelsatz der Kursgebühren pro UE angehoben werden von 2,00 € auf 2,20 €. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen durchschnittlichen Belegungszahl von 10 Teilnehmern pro UE ist damit rechnerisch bei Berücksichtigung der aktuellen Honorarerhöhung eine Überdeckung der reinen Honorarkosten von rd. 10 % erreicht. Dieser Betrag dient als Deckungsbeitrag für die übrigen ungedeckten Kurskosten wie z.B. Kosten für die Kursverwaltung, den Druck des Programmhefts, die Web-Seite oder Raumkosten. Insofern steht die Änderung der Gebührenerhöhung in einem direkten Zusammenhang mit der Änderung der Honorarordnung. (Vgl. Vorlage B 2019/430/4269) Das System der Überdeckung war auch bisher Grundlage der beiden Ordnungen. Entsprechend stehen in 2018 114.300,00 € Gebühreneinnahmen 95.000,00 € Honorarausgaben gegenüber.

Gebührenordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

Alte Fassung	Geänderte Fassung
Stand: 15.12.2014 Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh	Stand: 11.04.2019 Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh
Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am(Datum der Sitzung) folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW 2018, S. 758 + 2019, S. 23), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 11.04.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.</p>
<p>(2) Gebührenpflichtig ist die/der Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. seine/sein gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.</p>	<p>(2) Gebührenpflichtig ist die/der Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. seine/sein gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.</p>
<p>§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 2,00 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).</p>	<p>§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 2,20 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).</p>
<p>(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Intensivkursen und speziellen Fachkursen wird von der Leitung der Volkshochschule für jeden Kurs einzeln festgelegt.</p>	<p>(2) Die Gebühr für die Teilnahme an Intensivkursen und speziellen Fachkursen wird von der Leitung der Volkshochschule für jeden Kurs einzeln festgelegt.</p>
<p>(4) Die Gebühr für die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen wird von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.</p>	<p>(4) Die Gebühr für die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen wird von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.</p>
<p>(5) Pro Kurs und Teilnehmer wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 2,00 Euro als Deckungsbeitrag zu den allgemeinen Fahrtkosten der Kursleiter erhoben.</p>	<p>(5) Pro Kurs und Teilnehmer wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 2,00 Euro als Deckungsbeitrag zu den allgemeinen Fahrtkosten der Kursleiter erhoben.</p>
<p>§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen Die Leitung der Volkshochschule kann bestimmen, dass Veranstaltungen in einzelnen, besonders gelagerten Fällen gebührenfrei bleiben.</p>	<p>§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen Die Leitung der Volkshochschule kann bestimmen, dass Veranstaltungen in einzelnen, besonders gelagerten Fällen gebührenfrei bleiben.</p>
<p>§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 25%,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten - oder wenn drei und mehr kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren ohne eigenes Einkommen im in Frage kommenden Haushalt leben. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen. <p>Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der</p>	<p>§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 40%</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten - oder wenn drei und mehr kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren ohne eigenes Einkommen zu der Familie gehören. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen. <p>Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Kursgebühr haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung. Insbesondere</p>

<p>Kursgebühr haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung. Insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.</p>	<p>Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.</p>
<p>(2) Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.</p>	<p>(2) Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.</p>
<p>(3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.</p>	<p>(3) Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.</p>
<p>(4) Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.</p>	<p>(4) Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.</p>
<p>§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und wird grundsätzlich fällig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kursen und Seminaren: am zweiten Veranstaltungstag • Studienfahrten und Studienreisen: vor Beginn der Studienfahrt/Studienreise entsprechend den Vorgaben der Reiseveranstalter • Vorträgen zum Veranstaltungsbeginn 	<p>§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und wird grundsätzlich fällig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kursen und Seminaren: am zweiten Veranstaltungstag • Studienfahrten und Studienreisen: vor Beginn der Studienfahrt/Studienreise entsprechend den Vorgaben der Reiseveranstalter • Vorträgen zum Veranstaltungsbeginn
<p>(2) Die Gebühr wird durch die Stadtkasse Oelde vom Konto des Teilnehmers/der Teilnehmerin eingezogen. Dazu erteilt der Teilnehmer/die Teilnehmerin der VHS ein Sepa-Lastschriftmandat. Ausnahmsweise sind auch die Zahlung nach Rechnung oder die Barzahlung in der Geschäftsstelle der VHS möglich. Die Gebühr bei Vorträgen wird in der Regel an der Abendkasse bar entrichtet. Ansonsten kann die Gebühr durch Gebührenbescheid der Stadtkasse Oelde eingefordert werden.</p>	<p>(2) Die Gebühr wird durch die Stadtkasse Oelde vom Konto des Teilnehmers/der Teilnehmerin eingezogen. Dazu erteilt der Teilnehmer/die Teilnehmerin der VHS ein Sepa-Lastschriftmandat. Ausnahmsweise sind auch die Zahlung nach Rechnung oder die Barzahlung in der Geschäftsstelle der VHS möglich. Die Gebühr bei Vorträgen wird in der Regel an der Abendkasse bar entrichtet. Ansonsten kann die Gebühr durch Gebührenbescheid der Stadtkasse Oelde eingefordert werden.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt zum Herbst-Winter-Semester 2015 in Kraft</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum Herbst-Winter-Semester 2019 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.</p>

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die folgenden Änderungen zu beschließen.

<p>Stand: 11.04.2019 Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh</p>
<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW 2018, S. 758 + 2019, S. 23), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c, 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:</p>
<p>§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse mit Ausnahme von Intensivkursen und speziellen Fachkursen 2,20 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten).</p>
<p>§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren (1) Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 40% - wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten - oder wenn drei und mehr kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren ohne eigenes Einkommen zu der Familie gehören. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen. Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Kursgebühr haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung. Insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten Diese Änderung der Gebührenordnung tritt zum Herbst-Winter-Semester 2019 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen fort.</p>

**5. Beschluss über die bauliche Erweiterung am Thomas-Morus-Gymnasium nach ergänzender Darstellung der fortgeschriebenen Projektkosten
Vorlage: B 2019/400/4253/1**

Herr Siebert verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Bedingt durch die Rückkehr zu G9 an Gymnasien in NRW, einer vermutlich dauerhaften 4-Zügigkeit in der Sekundarstufe I und der deutlich größeren Oberstufe ist am Thomas-Morus-Gymnasium (TMG) zweifelsfrei ein zusätzlicher Raumbedarf entstanden.

Dieser Raumbedarf kann nicht mehr durch die vor Jahren bei Umstellung von G9 zu G8 freigewordenen Räume gedeckt werden, weil zwischenzeitlich das Gymnasium den gebundenen Ganztagsunterricht eingeführt hat, verbunden mit einer pädagogischen Umstellung auf das sogenannte „fraktale Raumkonzept“.

Um diesem neuen, dauerhaften Raummehrbedarf gerecht zu werden, wurde ein Anbau an Gebäude III des TMG geplant, der insgesamt 8 Klassenräume, 4 Fachräume mit Nebenräumen sowie diverse Foren und Schüleraufenthaltsbereiche umfasst. Diese Planung wurde durch die Verwaltung frühzeitig mit der Schulleitung abgestimmt und im November 2018 im Schul- und Planungsausschuss vorgestellt.

Im Dezember 2018 trat die Schulleitung noch einmal an die Verwaltung heran, da sie aus zwischenzeitlich weiterentwickelten pädagogischen Konzeptüberlegungen nunmehr eine erweiterte Raumplanung für notwendig erachtet. Nach einigen Planungsterminen hat die Verwaltung der Schulleitung mitgeteilt, dass sie trotz der vorgebrachten pädagogischen Aspekte an den bisherigen Planungen festhält, da durch die bereits beschlossene Erweiterung der Raumbedarf des TMG für eine 4-zügige Sekundarstufe I und eine 5-6-zügige Oberstufe ausreichend gedeckt sei. Dabei hat sich die Verwaltung insbesondere von Aspekten der Gleichbehandlung bei der Raumbedarfsbemessung innerhalb aller weiterführenden Schulen in Oelde leiten lassen.

Die Schulleitung hat daraufhin Vertretern der im Rat vertretenen Fraktionen und der Verwaltung am 27.02.2019 noch einmal ihre pädagogischen Vorstellungen für die aus Schulsicht gewünschten weiteren Anbauten erläutert. Die Schule ist der Überzeugung, dass neben einem zusätzlichen Anbau von zwei Klassenräumen auch die grundsätzliche Struktur der Schule bei der Unterbringung der einzelnen Jahrgangsstufen künftig neu organisiert werden soll, um eine weitere Optimierung der Unterrichtsabläufe und der Fachraumnutzung erzielen zu können.

Herr Dr. Hermeier hat in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 20.03.2019 die Überlegungen der Schule ausführlich vorgestellt.

Seitens der Verwaltung wurden in der Sitzung die Bedenken gegen die gewünschten Planänderungen ebenfalls noch einmal ausführlich erläutert.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat die Verwaltung darauf hin beauftragt, die bisher beschlossene Planung um zwei Unterrichtsräume (ca. 130qm) auf der östlichen Seite des Gebäudes III zu erweitern und entsprechende Planungen in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses vorzustellen.

Sachdarstellung des Fachdienstes zentrale Gebäudewirtschaft:

Entsprechend der Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport wurde zunächst die Umsetzbarkeit eines Anbaus auf beiden Seiten des Gebäudes III am TMG in brandschutztechnischer Hinsicht extern geprüft. Ergebnis ist, dass ein beidseitiger Anbau brandschutztechnisch grundsätzlich möglich wäre, eine Erweiterung der bisherigen Planung somit grundsätzlich noch erfolgen kann.

Ferner wurde geprüft, ob die bisherigen reinen Flure im Gebäude III um einzelne Klassenräume erweitert werden können, um Aufenthaltszonen für Schüler im Sinne des pädagogischen Konzeptes einer fraktalen Schule zu schaffen. Auch dies wäre brandschutztechnisch mit entsprechenden baulichen Maßnahmen, z. B. Einhausung der Treppenhäuser, möglich.

In einem zweiten Schritt wurden die bereits mit der Planung des bisherigen Anbauvolumens beauftragten Planungsbüros ergänzend damit beauftragt, die Baukosten getrennt einerseits für einen zweiten Anbau zu ermitteln und andererseits auch die Kosten des Umbaus und der Sanierung im Bestand darzustellen.

Durch die nunmehr geplanten Wanddurchbrüche zwischen einzelnen Klassenräumen und dem Flur ergeben sich größere bauliche Eingriffe in den vorhandenen Baukörper, ferner wird eine brandschutztechnische Einhausung der Treppenhäuser gefordert.

Es erscheint daher wirtschaftlicher zu sein, im Zuge dieser umfangreichen Gesamtmaßnahme das Bestandsgebäude auch insgesamt zu sanieren, da die mit zu bearbeitende Bausubstanz erheblich ist.

Eine Sanierung des Bestandsgebäudes wäre ohne den jetzt im Raum stehenden umfangreichen baulichen Eingriff erst Zug um Zug in den nächsten Jahren umzusetzen.

Er ergibt sich folgende Kostenschätzung für das Gesamtprojekt:

- **1. Erweiterung Geb.III (in Westrichtung) ca. 3.700.000,- €**

Umfang: 14 Klassenräume in westliche Richtung, entsprechend dem bisher ermitteltem Raumbedarf. Die Kostenschätzung basiert auf aktuellem Baukostenindex. Bisher sind im Haushalts- / Finanzplan 3.500.000 Euro veranschlagt) ***Bisher abgestimmter Planstand.***

Ergänzung entsprechend dem Konzept der Schule:

- **2. Erweiterung Geb.III (in Ostrichtung) ca. 630.000,-€**

Umfang: 2 zusätzliche Klassenräume. Die Gründung und die Hanglage erfordern eine Gründung die nahezu einer dritten Gebäudeebene entspricht. Ferner ist vor den beiden neuen Klassenräumen an der Ostseite ein Flur und ein neuer Haupteingangsbereich des Gebäudes herzustellen. Laut Konzept der Schule sollen alle Schüler/innen der unteren Jahrgangsstufen künftig im Bau III unterrichtet werden, dies erfordert eine Eingangssituation in Richtung Hauptgebäude/Mensa, die den zu erwartenden Schülerströmen in den Pausen gerecht wird.

Es ergibt sich zur Schaffung einer relativ geringen zusätzlichen Nutzfläche von ca. 130 m² ein relativ großer Anteil an Verkehrsflächen zu Erschließung des Gebäudes. (Gesamtfläche 200 m² im EG und OG zusammen)

- **3. Kernsanierung / Umbau Geb. III ca. 1.200.000,-€**

Umfang: Statische Eingriffe zur Öffnung von Klassenräumen zum Flur hin, Wiederherstellung Bodenbeläge, Wandoberflächen, Akustikdecken, brandschutztechnische Einhausung Treppenhäuser, allerdings auch bereits Umsetzung mittelfristig erforderlicher Maßnahmen wie Erneuerung Heizungsinstallationen, Beleuchtung, Fenster, Sonnenschutz usw.)

Es ist mit geschätzten Gesamtkosten für die Maßnahme in Höhe von

5.530.000,-€

ohne die Wiederherstellung größerer Außenanlagen (Freitreppe, Sanierung Schulhof III etc.) zu rechnen. Bisher sind im Haushaltsplan für die Jahre 2019 – 2021 nur Mittelbedarfe im Umfang von 3,50 Mio. € vorgesehen, so dass die fehlenden Mittel im Rahmen der künftigen Etataufstellungen nachzuveranschlagen wären. Der für 2019 vorhandene Ansatz wäre (noch) auskömmlich. Ebenfalls noch nicht enthalten sind die Kosten für die Ausstattung der Räume mit Mobiliar und EDV-Technik.

Die Maßnahme kann insgesamt als investiv betrachtet und zu Lasten der Jahre 2020 bis 2022 veranschlagt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung dem Gesamtkonzept der Schule mit dem Bedarf an zwei zusätzlichen Räumen und einem Jahrgangstausch der Gebäude II und III am TMG skeptisch

gegenübersteht. Es wurde daher im Sinne der Neutralität bewusst darauf verzichtet, die Kostenermittlung seitens des FD 012 vorzunehmen. Die hier dargestellte Kostenschätzung wurde durch beauftragte externe Planungsbüros ermittelt

Die Verwaltung weist ferner darauf hin, dass die ursprünglich für das Jahr 2020 geplante Sanierung der Aula durch die mögliche Erweiterung der Baumaßnahmen an Gebäude III des TMG aus personellen, aber auch aus schulorganisatorischen Gründen geschoben werden muss.

Da diese Maßnahme bisher zur Förderung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ angemeldet war, wird die Verwaltung bei Zustimmung zum Erweiterungsbau an Gebäude III zur nächsten Sitzung des Rates vorschlagen, den Erweiterungsbau aus dem Landesprogramm fördern zu lassen.

Die Aulasanierung am Thomas-Morus-Gymnasium müsste dann auf die Folgejahre ab 2021/2022 geschoben werden.

Herr Rodriguez fragt, zum einen wie hoch die zusätzlichen Abschreibungen voraussichtlich sein werden und zum anderen welche Kosten pro qm anfallen werden.

Her Langer teilt hierzu mit, dass sich die Mehrkosten auf ca. 2,0 Mio. EUR belaufen werden. Der Vorteil dieser Variante sei, dass die zukünftig erforderlichen Sanierungskoten durch diese Baumaßnahme investiv verbucht werden könnten. Die Höhe der zusätzlichen Abschreibung hänge von der Anpassung der Restnutzungsdauer ab, welche aktuell noch nicht absehbar sei. Insgesamt kann man sagen, dass diese Variante voraussichtlich für den Haushalt am Verträglichsten sein werde.

Herr Drinkuth merkt an, dass ein Vergleich der qm-Preise nicht sinnvoll sei, da der Umbau des Thomas-Morus-Gymnasium anspruchsvoller sein werde als bspw. das Technikgebäude an der Gesamtschule.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, dass der Umbau analog der dargestellten Punkte 1, 2 und 3 durchgeführt werden soll.

- **1. Erweiterung Geb.III (in Westrichtung) ca. 3.700.000,- €**

Umfang: 14 Klassenräume in westliche Richtung, entsprechend dem bisher ermitteltem Raumbedarf. Die Kostenschätzung basiert auf aktuellem Baukostenindex. Bisher sind im Haushalts- / Finanzplan 3.500.000 Euro veranschlagt) ***Bisher abgestimmter Planstand.***

Ergänzung entsprechend dem Konzept der Schule:

- **2. Erweiterung Geb.III (in Ostrichtung) ca. 630.000,-€**

Umfang: 2 zusätzliche Klassenräume. Die Gründung und die Hanglage erfordern eine Gründung die nahezu einer dritten Gebäudeebene entspricht. Ferner ist vor den beiden neuen Klassenräumen an der Ostseite ein Flur und ein neuer Haupteingangsbereich des Gebäudes herzustellen. Laut Konzept der Schule sollen alle Schüler/innen der unteren Jahrgangsstufen künftig im Bau III unterrichtet werden, dies erfordert eine Eingangssituation in Richtung Hauptgebäude/Mensa, die den zu erwartenden Schülerströmen in den Pausen gerecht wird.

Es ergibt sich zur Schaffung einer relativ geringen zusätzlichen Nutzfläche von ca. 130 m² ein relativ großer Anteil an Verkehrsflächen zu Erschließung des Gebäudes. (Gesamtfläche 200 m² im EG und OG zusammen)

- **3. Kernsanierung / Umbau Geb. III** **ca. 1.200.000,-€**

Umfang: Statische Eingriffe zur Öffnung von Klassenräumen zum Flur hin, Wiederherstellung Bodenbeläge, Wandoberflächen, Akustikdecken, brandschutztechnische Einhausung Treppenhäuser, allerdings auch bereits Umsetzung mittelfristig erforderlicher Maßnahmen wie Erneuerung Heizungsinstallationen, Beleuchtung, Fenster, Sonnenschutz usw.)

6. Sachstandsbericht zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lette inkl. Darstellung der fortgeschriebenen Projektkosten und Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung
Vorlage: B 2019/012/4280

Herr Siebert verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Die Kostenschätzung und der bisherige Mittelansatz aus den HH-Jahren 2018 und 2019 belaufen sich für den Neubau des Feuerwehr-Gerätehauses in Lette auf eine Summe in Höhe von 1.505.000 Euro.

Die Kostenschätzung vom 05.08.2018 beinhaltet die ursprüngliche Grobkostenaufstellung auf Basis der ursprünglichen Flächenaufstellung von BGF 649,12 m².

Der Bauantrag ist dann mit einer BGF von 770,73 m² gestellt worden. Hierin sind Flächenanpassungen in der Fahrzeughalle und in den weiteren Räumen und ein zusätzlicher Technikraum für die Heizungstechnik enthalten.

Aus der Statik und aus Wärmeschutzbelangen sind die Wandstärken größer als ursprünglich angenommen. Zusätzlich ist die Dämmung zwischen Fahrzeughalle und den übrigen Räumen gem. ENEV bzw. Wärmeschutznachweis notwendig.

Mehrkosten ergaben sich ferner aus einem erhöhten Aufwand für die Gründung und Wasserhaltung.

Weiterhin sind aufgrund guter Auftragslagen erhöhte Preissteigerungen von 2017-2019 in den Bauhauptgewerken eingetreten und im jetzt aktualisierten Projektbudget berücksichtigt.

Neben der Erhöhung aus dem flächenbezogenen Ansatz sind die Baukosten im Bereich der Gewerke für die Haustechnik sehr deutlich, um 27%, gegenüber dem flächenbezogenen Ansatz erhöht.

Für die für dieses Objekt gesondert beschlossene Photovoltaikanlage wurde im Rahmen der Haushaltsplanberatungen das Haushaltbudget im Umfang von 5.000 Euro erhöht. Das Ausschreibungsergebnis lag für die PV-Anlagen oberhalb von 18.000 Euro.

Realisierte Minderkosten im Rahmen der Ausschreibung gegenüber der Kostenschätzung für die Netzersatzanlage gleichen die Mehrkosten für Heizung, Sanitär und Elektrotechnik nicht aus.

Eine gewisse Unsicherheit besteht noch in den tatsächlichen Kosten für die Außenanlagen, für die aktuell die Ausschreibung noch nicht durchgeführt wurde.

Deckungsvorschlag:

Im Rahmen des Projektes zum Bau der multifunktionalen Mehrfachsporthalle werden über den bisherigen Planungsauftrag hinaus in diesem Jahr nur noch weitere Planungs- und Baukosten für die Verlegung des Kanals kassenwirksam. Die Auftragsvergabe an den GU zum Bau der Halle erfolgt Anfang 2020, diese Kosten sind ab dem Haushaltsjahr 2020 neu zu veranschlagen, so dass dieser Haushaltsansatz in Teilen als Deckung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden kann.

Beschluss 1:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Beschluss 2:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 300.000 EUR bei der Planungsstelle 01.10.01/2053.7851001 - Neubau Feuerwehrgerätehaus Lette zu beschließen.

Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen im Jahr 2019 in Höhe von 300.000 EUR bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001 – Neubau einer Mehrfachsporthalle.

**7. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur grundlegenden Modernisierung des städtischen Mehrfamilienhauses "Im Ketzler 13"
Vorlage: B 2019/200/4284**

Herr Siebert verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Durch rückläufige Flüchtlingszahlen wird angestrebt, das bisher belegte Mehrfamilienwohnhaus „Im Ketzler 13“ zu sanieren und anschließend dem regulären Wohnungsmarkt wieder zur Verfügung zu stellen.

Das Gebäude ist durch die starke Fluktuation in der jüngsten Vergangenheit stark abgewohnt, die sanitären Anlagen sind abgängig. Aktuell ist das Gebäude leergezogen, so dass sich eine Komplettsanierung anbietet, die auch eine Erneuerung der Heizungs- Trinkwasser- und Elektroinstallation umfasst.

Die Baumaßnahme wird im Rahmen des Verwaltervertrages durch die Hausverwaltung PR-Privatgrund, Inh. Frau Renate Cordes, koordiniert, ausführendes Architekturbüro ist das Büro Heiringhoff.

Es sind die in der Anlage aufgeschlüsselten Einzelmaßnahmen geplant, die Gesamtkosten belaufen sich auf 440.000 Euro zuzügl. Baunebenkosten.

Durch eine nach der Sanierung angepasste Miethöhe wird eine langfristige Refinanzierung der Investitionssumme angestrebt.

Zum Deckungsvorschlag:

Im Fachdienst 012 waren im I. Quartal 2019 bis zu 2 Stellen ungeplant unbesetzt. Es war für 2019 ein erster Bauabschnitt vorgesehen, im dem die Fassade der Turnhalle an der Bultstraße und hier insbesondere die Glasbausteinfront saniert / ersetzt wird.

Dieser Bauabschnitt lässt sich ohne Einschränkungen des Schulsports nur in den Sommerferien durchführen, hierzu hätte allerdings bereits im 1. Quartal 2019 die Planung und die Ausschreibung durchgeführt werden müssen. In Anbetracht anderer laufender Baumaßnahmen waren hierfür zu diesem Zeitpunkt keine personellen Kapazitäten frei.

Im Ergebnis wird der 1. Bauabschnitt zur Sanierung der Turnhalle der Gesamtschule auf die Sommerferien 2020 verschoben und die Mittel stehen als anteilige Deckung in diesem Jahr bereit.

Für die Nutzung der Halle ergeben sich durch das Schieben der Maßnahme keine Einschränkungen.

Herr Lücke fragt, warum keine Solaranlage für die Warmwasseraufbereitung bspw. eingeplant werde.

Herr Langer teilt hierzu mit, dass das Dach für eine Solaranlage nicht ausgelegt sei.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Oelde eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 480.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2066.7899001 – Grundlegende Modernisierung des städtischen Mehrfamilienhauses „Im Ketzler 13“ zu beschließen.

Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt in Höhe von 385.000 € über eine Minderauszahlung bei der Planungsstelle 01.10.01/2065.7851001 - Sanierung Turnhalle Gesamtschule, Standort Bultstraße sowie über eine Einzahlung aus dem Verwalterkonto für die Investition in Höhe von 95.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2066.6891001.

8. Maßnahmenfreigaben

**8.1. Maßnahmenfreigabe zum Bau eines Fachraumgebäudes für die Gesamtschule
Vorlage: B 2019/012/4257**

Herr Siebert verweist auf den Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 beschlossen, für die Gesamtschule den Bau eines Technikgebäudes in das Förderprogramm Gute Schule 2020 aufzunehmen. Laut Beschluss sollte die Planung des Gebäudes in 2018 erfolgen. Der Bau ist dann für das Jahr 2019/2020 vorgesehen. Als Standort ist eine Fläche zwischen dem Schulgebäude und dem Ganztagszentrum vorgesehen.

Mit der Schulleitung wurde seitens der Verwaltung am 25.04.2018 vereinbart, eine Raumkapazität im Umfang von 7 Fachräumen mit den entsprechenden Nebenräumen zu errichten. Dies entspricht einem Bauvolumen von ca. 1.000 qm. Die Grundrisse wurden in den politischen Gremien vorgestellt.

Die Maßnahmenfreigabe zur Erschließung des Gebäudes wurde bereits durch Ratsbeschluss vom 04.06.2018 erteilt, da dieser Bauabschnitt am wirtschaftlichsten mit der laufenden Herstellung des Schulparkplatzes umgesetzt werden konnte. Die Erschließung und eine geschotterte Gründung für das Gebäude ist zwischenzeitlich realisiert worden.

Aktuell steht für die Herstellung des eigentlichen Gebäudes die Maßnahmenfreigabe formal noch aus. Es ist geplant, einen eingeschossigen, nicht unterkellerten, Baukörper zu errichten, bei dem sich die Fassadengestaltung optisch an den umliegenden bestehenden Gebäuden der Gesamtschule orientiert.

Um die Bauzeit so kurz wie möglich zu gestalten und die Beeinträchtigung des Schulbetriebes so gering wie möglich zu halten, soll der Baukörper in Modulbauweise schlüsselfertig erstellt werden. Die Bezugfertigkeit ist im Rahmen dieser Bauausführung bereits für August 2020 vorgesehen.

Aufgrund des Auftragsvolumens im Wege einer schlüsselfertigen Erstellung des Gebäudes ist der Rat für die Maßnahmenfreigabe sachlich zuständig. Pläne und Ansichten des künftigen Fachraumgebäudes sind dieser Vorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss erteilt die Maßnahmenfreigabe zur Herstellung des Fachraumgebäudes einstimmig.

8.2. Maßnahmenfreigabe Erneuerung Kunstrasenbelag Jahnstadion **Vorlage: B 2019/400/4283**

Herr Siebert verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Im Jahnstadion muss dringend der Kunstrasenbelag des ersten Kunstrasenplatzes aus dem Jahr 2003 ausgetauscht werden. Insbesondere die Elastikschicht unterhalb des Kunstrasens bedarf nach 16 Jahren Dauernutzung dringend einer Ausbesserung.

Für die Baumaßnahme sind trockene und warme Witterungsverhältnisse erforderlich. Die Maßnahme soll daher möglichst noch im Sommer 2019 durchgeführt werden.

Die Maßnahme war zur Förderung aus dem bundesweiten Förderprogramm zur Förderung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gemeldet. Die Maßnahme wurde nicht in das Förderprogramm aufgenommen.

Nachrichtlich:

Mit der Maßnahme soll auch die Flutlichtanlage ausgetauscht werden. Hierzu sind im Haushalt 2019 bei der Planungsstelle 08.01.0/7056.7831001 Haushaltsmittel in Höhe von 80.000,- € veranschlagt. Aufgrund der Auftragshöhe ist hier eine Maßnahmenfreigabe durch den Finanzausschuss nicht erforderlich.

Herr Jathe teilt hierzu mit, dass im Rahmen dieser Baumaßnahme die Flutlichtbeleuchtung auf LED umgestellt werde. Es erfolge eine Einzelveranschlagung der Mittel außerhalb der Zuständigkeit des Finanzausschusses.

Herr Kobrink erkundigt sich nach der Höhe der Kosten.

Hierzu sagt Herr Jathe, dass sich die Kosten auf ca. 85.000,00 EUR belaufen werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss erteilt mehrheitlich bei einer Enthaltung die Maßnahmenfreigabe zur Erneuerung des Kunstrasenbelages im Jahnstadion.

8.3. Maßnahmenfreigabe zur Sanierung des Mehrfamilienwohnhauses "Im Ketzell 13" **Vorlage: B 2019/012/4271**

Herr Siebert verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Durch rückläufige Flüchtlingszahlen wird angestrebt, das bisher belegte Mehrfamilienwohnhaus „Im Ketzell 13“ zu sanieren und anschließend dem regulären Wohnungsmarkt wieder zur Verfügung zu stellen.

Das Gebäude ist durch die starke Fluktuation in der jüngsten Vergangenheit stark abgewohnt, die sanitären Anlagen sind abgängig. Aktuell ist das Gebäude leergezogen, so dass sich eine Komplettsanierung anbietet, die auch eine Erneuerung der Heizungs- Trinkwasser- und Elektroinstallation umfasst.

Die Baumaßnahme wird im Rahmen des Verwaltervertrages durch die Hausverwaltung PR- Privatgrund, Inh. Frau Renate Cordes, koordiniert, ausführendes Architekturbüro ist das Büro Heiringhoff.

Es sind die in der Anlage aufgeschlüsselten Einzelmaßnahmen geplant, die Gesamtkosten belaufen sich auf 440.000 Euro zzgl. Baunebenkosten.

Durch eine nach der Sanierung angepasste Miethöhe wird eine langfristige Refinanzierung der Investitionssumme angestrebt.

Zum Deckungsvorschlag:

Im Fachdienst 012 waren im I. Quartal 2019 bis zu 2 Stellen ungeplant unbesetzt. Es war für 2019 ein erster Bauabschnitt vorgesehen, im dem die Fassade der Turnhalle an der Bultstraße und hier insbesondere die Glasbausteinfront saniert / ersetzt wird.

Dieser Bauabschnitt lässt sich ohne Einschränkungen des Schulsports nur in den Sommerferien durchführen, hierzu hätte allerdings bereits im 1. Quartal 2019 die Planung und die Ausschreibung durchgeführt werden müssen. In Anbetracht anderer laufender Baumaßnahmen waren hierfür zu diesem Zeitpunkt keine personellen Kapazitäten frei.

Im Ergebnis wird der 1. Bauabschnitt zur Sanierung der Turnhalle der Gesamtschule auf die Sommerferien 2020 verschoben und die Mittel stehen als anteilige Deckung in diesem Jahr bereit. Für die Nutzung der Halle ergeben sich durch das Schieben der Maßnahme keine Einschränkungen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss erteilt einstimmig die Maßnahmenfreigabe zur Sanierung des Hauses „Im Ketzell 13“.

Der Beschluss zur Maßnahmenfreigabe erfolgt innerhalb der Gremienreihenfolge stets vorbehaltlich eines Ratsbeschlusses zur Genehmigung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in der Sitzung am 27.05.2019.

8.4. Weitere Maßnahmenfreigaben Vorlage: T 2019/661/4287

Herr Siebert teilt mit, dass es eine weitere Maßnahmenfreigabe, die als Tischvorlage vorliegt. Er verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Das Regenrückhaltebecken „Am Ruthenfeld“ liegt parallel zwischen dem Gewässer Axtbach und der Reitanlage an der Straße „Am Ruthenfeld“. Das Becken hat eine Größe von rd. 7000 qm und wurde im Jahre 2000 erstellt. Das Becken wird mit einer Einzugsfläche von rd. 66 ha beaufschlagt und ist als bedeutendes Becken einzuordnen.

Das Becken wurde seit der Errichtung nicht entschlammt. Eine Entschlammung ist nun dringend erforderlich. Es sind ca. 4.000 t zu bergen und zu entsorgen.

Herr Austrup fragt an, ob es sich bei den 4.000 t um den Schlamm handelt und wie die Entsorgung geregelt sei.

Herr Leson teilt mit, dass es sich um Schlamm handele, aber die Belastung nicht so hoch sei. Die Entsorgung erfolge über die AWG in Ennigerloh.

Frau Köß fragt an, wie häufig eine Entschlammung erfolgen müsste.

Herr Leson sagt hierzu, dass seit Errichtung keine Entschlammung erfolgt sei und die Errichtung ca. 15 Jahre zurückliege.

Herr Austrup erkundigt sich nach dem Termin der Entschlammung.

Hierzu teilt Herr Leson mit, dass die Entschlammung in der trockenen Jahreszeit geplant sei.

Herr Soldat fragt an, ob die Entschlammung des Mühlenteichs ebenfalls über die Firma erfolgen könne.

Herr Leson sagt hierzu, dass es bei der Entschlammung des Mühlenteichs ein anderes Verfahren notwendig sei, welches nur eine Spezialfirma durchführen könne.

Beschluss:

Der Finanzausschuss erteilt einstimmig die Gesamtfreigabe der Maßnahme zur Entschlammung des Regenrückhaltebeckens „Am Ruthenfeld“.

9. Verschiedenes

9.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Jathe erläutert die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen anhand der beigefügten PowerPoint-Präsentation.

In diesem Rahmen teilt Herr Jathe mit, dass ein Gesamtüberblick über die Entwicklung der Finanzen im Rahmen des Finanzstatusberichts im Juni möglich sei. Des Weiteren sei die Liquidität aktuell gut, sodass bislang kein Kassenkredit aufgenommen werden musste.

Nachrichtlich: Die PowerPoint-Präsentation der Verwaltung ist der Niederschrift beigefügt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

9.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Christoffer Siebert
Vorsitzender

Simone Ikemann
Schriftführerin